



Kinderschutzkonzept

Gemäß der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 8a und 72a SGB VIII) in der Fassung vom 01.02.2020

Wir vom Kreisjugendring Göppingen e.V. (im folgenden KJR genannt), seine hauptamtlichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und Honorarkräfte (im Folgenden Mitarbeitende genannt) streben an, durch unsere Angebote Kindern und Jugendlichen Anregung und Förderung, Wertschätzung, Bindung und Beziehung in der Gruppe sowie Wohlergehen zu bieten. In diesen können Kinder und Jugendliche ohne Erwartungsdruck und wertschätzend ihre Stärken und Fähigkeiten entdecken, ausprobieren und verfeinern. Die Angebote des KJR sollen ein kreativer Frei- und Schutzraum für junge Menschen sein. Kinderschutz und ein am Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen orientiertes Denken und Handeln ist ein zentraler Wert in der Arbeit des KJR.

In den Angeboten sollen Lebensfreude sowie ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Werte wie Respekt, Wertschätzung und Vertrauen prägen unsere Arbeit. Durch einen altersgemäßen Umgang werden Mädchen und Jungen darin unterstützt, soziale Kompetenzen zu entwickeln. Unsere Mitarbeiter*innen achten die Persönlichkeit und die Würde der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Dazu gehört auch, dass Mädchen und Jungen ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe bei sexuellen und/oder gewalttätigen Übergriffen haben. Das Kinderschutzkonzept soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und dabei helfen, im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten. Außerdem beschreibt es den Umgang des KJR mit Führungszeugnissen und Schulungen für Honorarkräfte und Mitarbeiter*innen. Dadurch werden nicht nur die Kinder und Jugendlichen geschützt, sondern auch die beteiligten Mitarbeiter*innen und Honorarkräfte, indem das Kinderschutzkonzept den transparenten und offenen Austausch mit dem Thema (sexuelle) Gewalt fördert.

1. Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen/ Honorarkräfte:

Inwieweit bei unseren Angeboten die Notwendigkeit des Einholens eines erweiterten Führungszeugnisses besteht ist, wird im Einzelnen über unseren Prüfbogen (s.u.) erfasst (Anhang 1). Jedes Angebot soll mit diesem Prüfbogen auf verschiedene Ansprüche seitens des Kinderschutzes überprüft und einzeln beurteilt werden.

Sollte die Prüfung ergeben, dass der Kontakt zu Kinder intensiv oder lang genug ist, um einen Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses zu rechtfertigen, werden die Mitarbeiter*innen dazu aufgefordert dies zu tun. Sollte der zeitliche Rahmen zu kurzfristig dafür sein, wird darauf bestanden, dass vom Mitarbeitenden eine Verpflichtungserklärung (Anhang 3) ausgefüllt und abgegeben wird.

Zur Einholung eines Führungszeugnisses wird den Honorarkräften/Ehrenamtlichen eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung ausgestellt (Anhang 2). Bei längerer oder sich wiederholender Mitarbeit müssen die Führungszeugnisse alle drei Jahre neu beantragt und zur Ansicht vorgelegt werden.



Führungszeugnisse werden dem Geschäftsführenden zur Ansicht vorgelegt. Dieser führt eine Liste auf der das Datum der Einsicht, das Datum der Ausstellung, sowie eine Einschätzung der Bedenken vermerkt ist (Anhang 5).

Sollte die Prüfung ergeben, dass der Kontakt zu Kinder NICHT intensiv oder lang genug ist, um einen Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses zu rechtfertigen, werden die Mitarbeiter*innen gebeten, eine Selbstverpflichtungserklärung (Anhang 4) auszufüllen und abzugeben.

Hauptamtliche Mitarbeiter*innen

Unsere Hauptamtlichen Mitarbeiter*innen haben bei Beginn ihrer Tätigkeit beim KJR ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die erweiterten Führungszeugnisse müssen alle drei Jahren neu beantragt und zur Ansicht vorgelegt werden.

Führungszeugnisse werden dem Vorstand zur Ansicht vorgelegt. Dieser führt eine Liste auf der das Datum der Einsicht, das Datum der Ausstellung, sowie eine Einschätzung der Bedenken vermerkt ist.

Erläuterung zu den Anhängen:

Prüfbogen

Zur Entscheidung, bei welcher ehrenamtlichen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, wird ein Prüfschema zugrunde gelegt, das nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kinder und Jugendlichen differenziert. Das Prüfschema dient der Ermittlung des Gefährdungspotentials und wird von mindestens zwei verantwortlichen Personen ausgefüllt und bewertet. Bei der Bewertung ist auch das Alter des Kindes / des Jugendlichen zu berücksichtigen.

Art des Kontaktes:

Zum Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ist in der Regel der direkte Kontakt zu einzelnen bestimmten (nicht dauernd wechselnden) Kindern und Jugendlichen nötig. Ist die Art der Tätigkeit geeignet, eine Autorität zu erzeugen, die ein besonderes Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zu einzelnen Kindern und Jugendlichen begründet, dann ist dies ein Kriterium für die Vorlagepflicht für ein erweitertes Führungszeugnis.

Intensität:

Der durch die Tätigkeit entstehende Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen, die deutlich über das übliche Interagieren im Sozialraum hinausgehen. Bei der Bewertung der Intensität muss sowohl das Alter der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden.

Dauer:

Bei der Dauer des Kontaktes sind sowohl die Zeitspanne als auch die Regelmäßigkeit zu bewerten. So fallen vereinzelte, nicht planbare Kontakte und punktuelle Kontakte nicht darunter.

Für Tätigkeiten die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, z.B. bei Freizeiten, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Art, Dauer und Intensität des Kontaktes die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist.

Im Rahmen der Angebote können sich sehr unterschiedliche, vielfältige und von der jeweiligen Situation abhängige Beziehungen zwischen Ehrenamtlichen und Kindern und Jugendlichen ergeben. Folgende Tätigkeitsmerkmale sollten daher berücksichtigt werden:



- Kollegiale Kontrolle: Findet die ehrenamtliche Tätigkeit kollegial kontrolliert oder alleine statt?
- Öffentliches Umfeld: Findet der Kontakt im öffentlichen Umfeld oder in Einzelfallarbeit statt (kann eine intime Situation hergestellt werden?)
- Häufigkeit: Findet der Kontakt einmalig oder wiederkehrend statt?
- Zeitliche Ausdehnung: Findet der Kontakt nur kurzzeitig oder über Tag und Nacht statt?

Je höher die Wahrscheinlichkeit kollegialer Kontrolle ist, je weniger Kontakt im Rahmen von Einzelfallarbeit stattfindet, je weniger sich der Kontakt wiederholt und je geringer der zeitliche Umfang des Kontaktes zu den jeweiligen Kindern und Jugendlichen ist, desto eher kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden.

Verpflichtungserklärung

Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich oft spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann es jedoch einige Wochen dauern. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit wird in diesem Fall eine Verpflichtungserklärung eingefordert. Dies gilt auch für Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland, die nach deutschem Recht kein erweitertes Führungszeugnis beantragen können. Durch die Selbstverpflichtungserklärung am Ende versichern Ehrenamtliche, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind oder ein solches Verfahren gegen sie anhängig ist. Die Verpflichtungserklärung ist Bestandteil des Präventions- und Schutzkonzeptes des KJR.

Selbstverpflichtungserklärung

Bei kurzfristigen und Tätigkeiten bei denen kein Führungszeugnis eingeholt werden muss ist es dennoch gewünscht, dass die Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben.

Durch die Selbstverpflichtungserklärung versichern Ehrenamtliche, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind oder ein solches Verfahren gegen sie anhängig ist. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil des Präventions- und Schutzkonzeptes des KJR.

Dokumentation und Datenschutz

Bei der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und bei der Speicherung der Daten sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Demnach darf das erweiterte Führungszeugnis nur eingesehen und nicht einbehalten werden. Dieser Vorgang ist vom Verantwortlichen zu Dokumentieren. Es darf nur die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die betreffende Person wegen einer Straftat im Sinne des § 72 a Abs. 1 SGB VIII verurteilt wurde. Die Daten müssen während der gesamten Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit gespeichert werden und sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Die Daten müssen gelöscht werden, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wird. Wenn eine einschlägige Straftat vorliegt und damit die ehrenamtliche Tätigkeit gar nicht aufgenommen wird muss dies entsprechend dokumentiert werden.



2. Qualifizierung und Schulung:

Um Mitarbeitende von Anfang an für das Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung zu sensibilisieren verpflichtet sich der KJR entsprechende Schulungen anzubieten.

Bei Angeboten, bei denen der Kontakt zu Kinder intensiv oder lang genug ist, um einen Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses zu rechtfertigen, verpflichtet sich der KJR in der Vorbereitung des Angebots eine Schulung für alle Mitarbeitenden anzubieten. Diese ist für Mitarbeitende am entsprechenden Angebot verpflichtend, wenn nicht bereits im Vorfeld eine Schulung zum Thema besucht und nachgewiesen wurde.

Bei Angeboten, bei denen der Kontakt zu Kinder NICHT intensiv oder lang genug ist, um einen Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses zu rechtfertigen, soll bei neuen Mitarbeitenden auf das Kinderschutzkonzept des KJR hingewiesen und dieses erläutert werden.

3. Verhaltensampel

Welches Verhalten wir bei unserer Arbeit als wünschenswert, tolerabel und inakzeptabel definiert haben wird im Folgenden dargestellt. Sollte Mitarbeitende entsprechend dieser Maßstäbe unangemessenes Verhalten von Mitarbeitenden auffallen, gilt es, dies unbedingt – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Dritten (Sechs-Augen-Prinzip) – behutsam und offen anzusprechen.

Dieses Verhalten geht nicht	<ul style="list-style-type: none"> Intim anfassen Intimsphäre missachten Zwingen Schlagen Strafen Angst machen Sozialer Ausschluss Vorführen Nicht beachten Diskriminieren Bloßstellen Lächerlich machen Kneifen Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen) 	<ul style="list-style-type: none"> Misshandeln Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen Schubsen Isolieren / fesseln / einsperren Schütteln Vertrauen brechen Bewusste Aufsichtspflichtverletzung Mangelnde Einsicht konstantes Fehlverhalten Küssen Filme mit grenzverletzenden Inhalten Fotos von Kindern ins Internet stellen
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche 	<ul style="list-style-type: none"> Stigmatisieren Ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen Keine Regeln festlegen Anschnauzen Laute körperliche Anspannung mit



<p>nicht förderlich</p>	<p>Regeln ändern Überforderung / Unterforderung Autoritäres Erwachsenenverhalten Nicht ausreden lassen Verabredungen nicht einhalten</p>	<p>Aggression Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus) Unsicheres Handeln</p>
	<p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>	
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch wertvoll</p>	<p>Positive Grundhaltung Ressourcenorientiert arbeiten Verlässliche Strukturen Positives Menschenbild Den Gefühlen der Kinder Raum geben Trauer zulassen Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter) Regelkonform verhalten Konsequent sein Verständnisvoll sein Distanz und Nähe (Wärme) Kinder und Eltern wertschätzen Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit Ausgeglichenheit Freundlichkeit partnerschaftliches Verhalten Hilfe zur Selbsthilfe Verlässlichkeit</p>	<p>Aufmerksames Zuhören Jedes Thema wertschätzen Angemessenes Lob aussprechen können Vorbildliche Sprache Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation Ehrlichkeit Authentisch sein Transparenz Echtheit Unvoreingenommenheit Fairness Gerechtigkeit Begeisterungsfähigkeit Selbstreflexion „Nimm nichts persönlich“ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen Impulse geben</p>



4. Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Mitarbeitenden

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Den genauen Ablauf, wie auf strafbares Verhalten reagiert werden sollte, ist im Folgenden beschrieben. Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden. Informationen müssen **diskret** behandelt werden und dürfen nicht an Dritte (z.B. Medien) weitergegeben werden. Es ist wichtig, jeden Vorgang mit einem entsprechenden Protokoll intern schriftlich zu dokumentieren.

Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten

1. Verpflichtende Info an Leitung

2. Bewertung der Information durch Leitung

Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich?

→ JA

Maßnahmen ergreifen, Krisenkommunikation (Anm. 1)

NEIN

Weitere Klärung erforderlich? → JA

Externe Expertise einholen

NEIN

Verdacht begründet? → NEIN

Info an Beteiligte, ggf. Rehabilitation

JA

3. Gemeinsame Risikoeinschätzung (Anm. 2)

4. Gespräch mit dem/der betroffenen MitarbeiterIn

Weiterführung des Verfahrens? → NEIN

Verdacht besteht noch → NEIN

Rehabilitation (Anm. 3)

JA

Fortführung des Verfahrens:

- Freistellung / Hausverbot
- Hilfe für Betroffene
- Transparenz
- Ggf. Strafanzeige

JA

Maßnahmen abwägen:

- Sanktionen
- dienstrechtliche Optionen
- Transparenz im Team
- Bewährungsauflagen



Anm. 1: Krisenkommunikation

Zur Krisenkommunikation gehört vor allem auch die Information der Eltern! Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollte man unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie Ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

➔ Bitte beachten: Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten. Die Offenlegung von Täterwissen muss unbedingt vermieden und der Opferschutz sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu übler Nachrede bieten.

Anm. 2: Wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen:

- Gespräch mit dem betroffenen Mitarbeitenden (Informationen einholen, Anhörung, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen)
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten (Über Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Anm. 3: Rehabilitationsverfahren

Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

(Auszüge aus: Der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen)

5. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Sollte Mitarbeitenden auffallen, dass bei einem Kind etwas „nicht stimmt“, das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen dem KJR sowie der Familie und der Jugendhilfe an. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen. Andeutungen oder Äußerungen, die einen vorgefallenen Missbrauch nahelegen, sollten in jedem Fall ernst genommen werden, es sollte in jedem Fall Hilfe angeboten werden. Den genauen einzuhaltenden Ablauf im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses wird wie mit dem Jugendamt vereinbart im Folgenden beschrieben.

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

1. Schritt:



Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren ist. Soweit erforderlich kann der Träger auf die in der Anlage genannten (insoweit erfahrenen) Fachkräfte anderer Träger, ggf. des Jugendamtes, zurückgreifen. Die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft ist für den Jugendhilfeträger kostenfrei.

2. Schritt:

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des/der Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3. Schritt:

Der Träger wirkt bei den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Abschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen im Sinne des § 8a Abs. 2 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger:

- mit seinen eigenen Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung beitragen;
- auf andere frei zugängliche Hilfen hinweisen bzw. diese vermitteln;
- darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
- ggf. die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

4. Schritt:

Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung von Seiten des Trägers, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind oder der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden. Die Information an das Jugendamt erfolgt schriftlich mit Angabe der notwendigen Personendaten über das Kind und seine Familie. Darüber hinaus enthält die Mitteilung eine Schilderung der beobachteten bzw. vermuteten Kindeswohlgefährdung. Wichtig ist die Angabe von Zeit, Ort und Sachverhalt, sowie



die daraus resultierende Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mit einer in Kinderschutzfragen erfahrenen Fachkraft. Ergänzt wird die Schilderung durch Darstellung der innerhalb der Einrichtung getroffenen Maßnahmen und Angebote zur Gefährdungsabwendung und der in diesem Zusammenhang erfolgten Kooperation mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten.

5. Schritt:

Nach Information des Jugendamtes durch den Jugendhilfeträger erfolgt zeitnah innerhalb des Jugendamtes das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Das Jugendamt informiert den Jugendhilfeträger über sein Ergebnis der Gefährdungsabschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen.

Weichen die Abschätzungen des Gefährdungsrisikos zwischen dem Jugendamt und dem Träger voneinander ab, gilt die Einschätzung des Jugendamtes.

Es übernimmt gleichzeitig die Verantwortung für den weiteren Verlauf des Verfahrens entsprechend der fachlichen Vorgaben im Jugendamt.

Der Träger kann hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung bleiben. Diese wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

6. Sexuelle Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander

Bei der Thematik sexuell übergriffiger Kinder und Jugendlicher würde ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen. Bei sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden auf der Grundlage von einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Gerade bei übergriffigen Kindern sind das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergriffige Kinder gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten zu lassen.

(Text aus: Der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen)

7. Verfahrensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche in unserer Einrichtung vor Unfällen und Gesundheitsgefahren zu schützen ist eine gemeinsame Aufgabe aller Team-Mitglieder. Will man jungen Menschen Erfahrungs- und Entwicklungsräume anbieten, in denen sie sich erproben können und auch



sollen, lassen sich Unfälle und Verletzungen jedoch nie ausschließen. Diese Verfahrensregeln haben daher den Zweck, Leitlinien für angemessenes und situationsgerechtes Verhalten im Notfall aufzuzeigen. Sie werden in allen unseren Räumen ausgehängt, sodass sie jederzeit sichtbar sind. Wir wollen nicht nur gesetzliche Anforderungen umfassend umsetzen und damit haftungsrechtliche Risiken minimieren, sondern vor allem eine kompetente Betreuung sicherstellen.

Über die im Folgenden aufgelisteten Abläufe hinaus gelten folgende Standards:

- Bei jedem Angebot soll sichergestellt sein, dass mindestens einer der Mitarbeitenden eine Erste- Hilfe Ausbildung absolviert hat.
- Alle Mitarbeitenden werden darauf aufmerksam gemacht, wo die Erste-Hilfe-Ausstattung aufbewahrt wird.



Verfahrensablauf bei verletzten Kindern und Jugendlichen

Generell gilt: Im Zweifelsfall immer lieber den Notruf wählen!

leichte Verletzung pädagogische Unterstützung
<ul style="list-style-type: none">• trösten/beruhigen• Kühlkissen/Pflaster• Kind beobachten• Mitteilung an Leitung• Mitteilung an Sorgeberechtigte (bei Abholung, sonst telefonisch)
mittlere Verletzung Erste Hilfe notwendig
<ul style="list-style-type: none">• Mitteilung an Leitung• Benachrichtigung der Sorgeberechtigten<ul style="list-style-type: none">→ Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze→ Sorgeberechtigte sind nicht erreichbar oder können nicht kommen: Notfallnummer 112 anrufen!• Betreuen des Kindes bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten/Person unter Notfallrufnummer
schwere Verletzung Erste Hilfe, lebensrettende Maßnahmen notwendig
<ul style="list-style-type: none">• Notfallnummer 112 anrufen!• Mitteilung an Leitung• Benachrichtigung der Sorgeberechtigten<ul style="list-style-type: none">→ Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze→ Sorgeberechtigte kommen direkt ins Krankenhaus: Begleitung des Kindes ins Krankenhaus und Betreuung bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten

Generell gilt: Mitarbeiter und Honorarkräfte dürfen ohne Genehmigung der Sorgeberechtigten keinerlei Medikamente verabreichen!